



**Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit
i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989
von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft
(MiFa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV)
vom 02.10.2018**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Hauptberuflichkeit i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 liegt vor, wenn

1. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Beschäftigung mehr als 20 Stunden beträgt

oder

2. die Vergütung aus der Beschäftigung die Arbeitsentgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschreitet.

(2) Beschäftigungen in verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmen sind zusammenzurechnen.

(3) Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Erfüllen der Voraussetzungen des Absatzes 1 führt nicht zur Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989; als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.

(4) Hauptberuflichkeit liegt nicht vor

1. für im landwirtschaftlichen Unternehmen mithelfende ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten oder Lebenspartner, wenn sie Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte oder der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, auf Grund familienhafter Bindung in ihrem früheren landwirtschaftlichen Unternehmen unentgeltlich oder gegen eine geringfügige Vergütung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mithelfen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstigen Einnahmen bestreiten;

2. auf Grund einer Mitarbeit im Rahmen eines fachpraktischen Semesters an einer Landwirtschaftsschule sowie eines vorgeschriebenen Praktikums;

3. für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Regelungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V finden Anwendung (Werkstudentenprivileg).



§ 2 **Keine Hauptberuflichkeit bei kurzfristiger Beschäftigung**

(1) Eine Beschäftigung erfüllt dann nicht die Voraussetzungen der Hauptberuflichkeit i. S. d. § 1, wenn sie kurzfristig ausgeübt wird.

(2) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Kalenderjahres auf längstens

drei Monate oder siebenzig Arbeitstage

nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

(3) Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender Beschäftigungen sind zusammenzurechnen, und zwar auch dann, wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern/Unternehmern ausgeübt werden. In diesen Fällen sind

1. jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im Laufe eines Kalenderjahres ausgeübten Beschäftigungen die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschreitet.

2. die im maßgebenden Kalenderjahr ausgeübten Beschäftigungen zusammenzurechnen:

a) soweit sie nach den für die landwirtschaftliche Krankenversicherung maßgebenden Kriterien zu beurteilen sind, wenn sie jeweils hauptberuflich i. S. d. § 1 ausgeübt werden.

b) soweit sie nach den für die allgemeine Krankenversicherung maßgebenden Kriterien zu beurteilen sind, wenn sie nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig waren.

3. Beschäftigungszeiten bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, nur insoweit zusammenzurechnen, soweit sie sich auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben erstrecken.

(4) Überschreitet eine Beschäftigung, die als kurzfristige Beschäftigung aus der Hauptberuflichkeit ausgenommen ist, entgegen der ursprünglichen Erwartung die in Absatz 2 angegebene Zeitdauer, so tritt vom Tage des Überschreitens an Hauptberuflichkeit ein. Stellt sich jedoch schon im Laufe der Beschäftigung heraus, dass sie länger dauern wird, so greift die Hauptberuflichkeit von dem Tage an durch, an dem das Überschreiten der Zeitdauer erkennbar wird. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Verneinung der Hauptberuflichkeit.

§ 3 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Grundsätze gelten mit Wirkung vom 01.01.2019; zugleich treten die Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit vom 09.10.2014 außer Kraft.